

Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Klik e.V.
Kontakt-, Beratungs-, Koordinierungsarb.

Linienstraße 119
10115 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I
Steuernummer: 27/670/61724

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse	3
Bescheinigung EÜR	4
Vollständigkeitserklärung EÜR	5
Vermögensübersicht	6
EAÜ	8
Kontennachweis Vermögensübersicht	10
Entwicklung des Anlagevermögens	14
Allgemeine Auftragsbedingungen	17

Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

Firma/Steuerpflichtiger:	Klik e.V.
Anschrift:	Linienstraße 119
Sitz:	10115 Berlin
Rechtsform:	eingetragener Verein
Vereinsgegenstand:	Förderung der Jugendhilfe
Vereinsregister:	Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:	VR 249 / 2012
Aktuell gültige Satzung vom:	07.12.2017
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zuständiges Betriebsfinanzamt:	Berlin für Körperschaften I
Steuernummer:	27/670/61724
Steuerbefreiung:	gem. § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG

Zwecke des Vereins sind,

- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
- die Förderung der Wohnungslosenhilfe im Sinne des SGB XII.

Der Verein ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Auftraggebers

Klik e.V.

Kontakt-, Beratungs-, Koordinierungsarb.

Linienstraße 119

10115 Berlin

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Magdeburg, den 31.03.2026

Stefanie Lindner
Rechtsanwältin

Vollständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, Alexandra Post, folgendes:

Ich habe sämtliche Nachweise, Unterlagen, Belege, Verträge etc., welche für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendig sind, vollständig übergeben und erforderliche Auskünfte vollständig und nach bestem Wissen erteilt. Insbesondere sind Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit vollständig belegt.

Mir ist bekannt, dass mir durch unvollständige Nachweise und Auskünfte zu steuererheblichen Tatsachen steuerliche Nachteile entstehen können.

Berlin, den 31.03.2026

Alexandra Post

A K T I V A
Euro
**Geschäftsjahr
Euro**
**Vorjahr
Euro**
A. ANLAGEVERMÖGEN
I. Sachanlagen
**1. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

Fahrzeuge, Transportmittel 1,00 1,00

Vereinsausstattung 10.828,00 17.197,00

Sonstige Anlagen und Ausstattung 1,00 1,00

10.830,00 17.199,00
II. Finanzanlagen

1. Sonstige Ausleihungen 5.300,00 5.300,00

5.300,00 5.300,00
B. UMLAUFVERMÖGEN
**I. Forderungen, sonstige
Vermögensgegenstände**

1. Sonstige Vermögensgegenstände 2.702,70 0,00

2.702,70 0,00
II. Kasse, Bank

198.918,77 184.780,62

201.621,47 184.780,62
217.751,47 207.279,62

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Gewinnrücklagen			
1. Gebundene Gewinnrücklagen	140.000,00		2.668,57
2. Freie Gewinnrücklagen	<u>72.225,53</u>	212.225,53	<u>171.531,13</u>
			174.199,70
II. Ergebnisvorträge			
1. Ergebnisvortrag allgemein		0,00	28.207,48
B. VERBINDLICHKEITEN			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.525,94</u>	5.525,94	<u>4.872,44</u>
		217.751,47	<u>4.872,44</u>
			<u>207.279,62</u>

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	1.263,00		947,00
2. Zuschüsse	528.251,86		526.059,04
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	14.474,06	543.988,92	9.893,84
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	-7.874,61		-8.650,43
2. Personalkosten	-463.000,98		-447.006,29
3. Reisekosten	-286,45		-787,54
4. Raumkosten	-32.909,67		-32.990,48
5. Übrige Ausgaben	-44.016,42	-548.088,13	-50.125,12
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich		-4.099,21	-2.659,98
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen			
Spenden		16.569,55	23.314,41
2. Nicht abziehbare Ausgaben			
Gezahlte/hingegebene Spenden		-2.651,99	-8.237,93
Ergebnis ideeller Bereich		13.917,56	15.076,48
GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten		13.917,56	15.076,48
C. JAHRESERGEBNIS		9.818,35	12.416,50
1. Entnahmen aus freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		99.305,60	0,00
2. Entnahmen aus sonstigen Ergebnisrücklagen			
a) Sonstige Ergebnisrücklagen		30.876,05	0,00

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
3. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		0,00	-12.416,50
4. Einstellungen in die sonstigen Ergebnisrücklagen			
a) Sonstige Ergebnisrücklagen		-140.000,00	0,00
D. ERGEBNISVORTRAG		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

AKTIVA**Geschäftsjahr
Euro****Vorjahr
Euro****Fahrzeuge, Transportmittel**

0250 Kraftfahrzeuge, Transportmittel	1,00	1,00
--------------------------------------	-------------	------

Vereinsausstattung

0300 Vereinsausstattung / alt	2,00	2,00
-------------------------------	-------------	------

0320 Einrichtung Kontakt- u. Beratungsstelle	10.826,00	17.195,00
--	------------------	-----------

	10.828,00	17.197,00
--	------------------	-----------

Sonstige Anlagen und Ausstattung

0400 Sonstige Anlagen und Ausstattung	1,00	1,00
---------------------------------------	-------------	------

Sonstige Ausleihungen

0555 Geleistete Kautionen	5.300,00	5.300,00
---------------------------	-----------------	----------

Sonstige Vermögensgegenstände

0720 Forderungen gg. Krankenkassen AAG	2.702,70	0,00
--	-----------------	------

Kasse, Bank

0920 Kasse	465,48	891,20
------------	---------------	--------

0945 Bank GLS	198.453,29	183.889,42
---------------	-------------------	------------

	198.918,77	184.780,62
--	-------------------	------------

Summe Aktiva

	217.751,47	207.279,62
--	-------------------	------------

PASSIVA	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Gebundene Gewinnrücklagen		
1002 Betriebsmittelrücklage	140.000,00	2.668,57
Freie Gewinnrücklagen		
1070 Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3AO	72.225,53	171.531,13
Ergebnisvortrag allgemein		
1080 Ergebnisvortrag allgemein	0,00	28.207,48
Sonstige Verbindlichkeiten		
1700 Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.107,97	1.648,88
1705 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	178,29	0,00
1712 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	3.239,68	3.223,56
	5.525,94	4.872,44
Summe Passiva	217.751,47	207.279,62

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Mitgliedsbeiträge		
2110 Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	1.263,00	947,00
Zuschüsse		
2302 LHK Berlin	459.101,86	438.927,82
2303 Sonstige Zuschüsse	1.900,00	0,00
2304 Köpjohnann'sche Stiftung	26.250,00	35.000,00
2306 Haleakala Stiftung	35.000,00	35.000,00
2308 Linklaters	0,00	8.131,22
2311 Adler Stiftung	6.000,00	6.000,00
2315 Sigggi + Sissy-Loch-Stiftung	0,00	3.000,00
	<u>528.251,86</u>	<u>526.059,04</u>
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		
2421 Erlöse aus Anlagenverkäufen (BG)	0,00	660,00
2449 Erstattungen AAG	14.474,06	9.233,84
	<u>14.474,06</u>	<u>9.893,84</u>
Abschreibungen		
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen	-6.369,00	-7.793,53
2501 Sofortabschreibung GWG	-1.505,61	-856,90
	<u>-7.874,61</u>	<u>-8.650,43</u>
Personalkosten		
2552 Gehälter	-360.584,50	-337.857,89
2553 Abgeführte Lohnsteuer	-259,04	-186,15
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	-88.902,90	-79.478,34
2556 Aushilfslöhne	-6.453,48	-5.613,73
2558 Berufsgenossenschaft	-2.444,36	-2.151,03
2559 Freiwillige soziale Aufwendungen, Ist-fr	-4.356,70	-21.719,15
	<u>-463.000,98</u>	<u>-447.006,29</u>
Reisekosten		
2562 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtg.aufw	0,00	-395,17
2563 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten	-286,45	-392,37
	<u>-286,45</u>	<u>-787,54</u>
Raumkosten		
2661 Miete, Pacht	-30.890,64	-30.890,64
2663 Raumnebenkosten	-2.019,03	-2.099,84
	<u>-32.909,67</u>	<u>-32.990,48</u>
Übrige Ausgaben		
2664 Reparaturen	-2.919,83	-12.715,84
2665 Reinigungskosten	-510,68	-494,06
2668 Sonstige Raumkosten	-1.146,43	-2.308,59
2701 Porto	-1.202,75	-1.232,30
2702 Telefon	-1.725,88	-1.791,74
2703 Bürobedarf	-4.652,28	-3.682,40

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
2704 Sonstige Verwaltungskosten	-1.720,49	-2.589,84
2707 Internetkosten	-395,99	-626,40
2750 Verbrauchsabgaben u. sonstige Beiträge	-60,00	-60,00
2752 Abgaben Fachverband	-1.760,70	-1.658,18
2753 Versicherungen, Beiträge	-705,44	-571,82
2771 Lohnbuchhaltung	-3.813,93	-3.506,92
2803 Ausbildungskosten	-7.141,00	-4.460,20
2807 Bücher und Zeitschriften	-445,91	-67,00
2810 Repräsentationskosten	-3.778,56	-3.278,37
2894 Rechts- und Beratungskosten	-75,80	-1.094,80
2900 Projektkosten	-4.819,77	-2.411,66
2980 Sonstiger Projektbedarf	-105,98	0,00
2990 Ehrenamtspauschalen	-2.960,00	-6.090,00
2991 Übungsleiterpauschalen	-4.075,00	-1.485,00
	<u>-44.016,42</u>	<u>-50.125,12</u>
Spenden		
3221 Spenden von Personen	11.509,55	10.777,41
3222 Spenden sonstige	5.060,00	12.537,00
	<u>16.569,55</u>	<u>23.314,41</u>
Gezahlte/hingegebene Spenden		
3251 Gezahlte Spenden/Zuwendungen	-2.651,99	-8.237,93
JAHRESERGEBNIS	<u>9.818,35</u>	<u>12.416,50</u>
Entnahmen aus freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		
3955 Entnahmen a. freien Rückl. § 62 Abs.1 AO	99.305,60	0,00
Sonstige Ergebnismrücklagen		
3957 Entnahmen a. sonstigen Rücklagen	30.876,05	0,00
Einstellungen in die freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		
3965 Einstellg. in freie Rücklagen § 62 AO	0,00	-12.416,50
Sonstige Ergebnismrücklagen		
3967 Einstellungen in die sonst. Rücklagen	-140.000,00	0,00
ERGEBNISVORTRAG	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 in EUR

41107/2025 Klik e.V., Kontakt-, Beratungs-, Koordinierungsarb.

Seite 14 von 21

Inv.-Nr.	Gegenstand	Kaufdatum AfA-Art ND %	Stand zum 01.01.2025	Zugang -Abgang	Umbuchung Plus/Minus	Abschreib. -Zuschreib.	Stand zum 31.12.2025
I. Sachanlagen							
1. Fahrzeuge, Transportmittel							
<u>000250 Kraftfahrzeuge, Transportmittel</u>							
250001	Carpi Bike, Bronte-XL CargoBike	15.01.2019 AK/HK 1 AfA 6 0,00 BW	3.040,00 3.039,00 1,00				3.040,00 3.039,00 1,00
000250	Summe	Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	3.040,00 3.039,00 1,00				3.040,00 3.039,00 1,00
1. Summe		Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	3.040,00 3.039,00 1,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	3.040,00 3.039,00 1,00
2. Vereinsausstattung							
<u>000300 Vereinsausstattung / alt</u>							
300001	Herd	15.08.2013 AK/HK 1 AfA 10 0,00 BW	578,00 577,00 1,00				578,00 577,00 1,00
300002	Kondenstroekner	08.11.2013 AK/HK 1 AfA 8 0,00 BW	508,95 507,95 1,00				508,95 507,95 1,00
000300	Summe	Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	1.086,95 1.084,95 2,00				1.086,95 1.084,95 2,00
<u>000320 Einrichtung Kontakt- u. Beratungsstelle</u>							
320001	Nischenschränk	03.04.2018 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	1.475,60 1.242,60 233,00	184,00 0,00			1.475,60 1.426,60 49,00
320002	Medizinschränk	03.04.2018 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	5.859,98 4.940,98 919,00	732,00 0,00			5.859,98 5.672,98 187,00
320003	HP ProBook 430G5	23.04.2018 AK/HK 1 AfA 3 0,00 BW	837,90 836,90 1,00				837,90 836,90 1,00
320004	HP ProBook 430G5	23.04.2018 AK/HK 1 AfA 3 0,00 BW	837,90 836,90 1,00				837,90 836,90 1,00
320005	Lenovo Ideacentre 510S PC	23.04.2018 AK/HK 1 AfA 3 0,00 BW	569,00 568,00 1,00				569,00 568,00 1,00
320006	Lenovo Ideacentre 510S PC	23.04.2018 AK/HK 1 AfA 3 0,00 BW	569,00 568,00 1,00				569,00 568,00 1,00
320007	Lenovo Ideacentre 510S PC	23.04.2018 AK/HK 1 AfA 3 0,00 BW	569,00 568,00 1,00				569,00 568,00 1,00
320008	Rehfeldt Holzwerkstadt, Aktenschränk	29.05.2018 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	2.558,50 2.133,50 425,00	320,00 0,00			2.558,50 2.453,50 105,00
320009	Felix Hugo, Büromöblierung	19.06.2018 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	7.627,90 6.273,90 1.354,00	953,00 0,00			7.627,90 7.226,90 401,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 in EUR

41107/2025 Klik e.V., Kontakt-, Beratungs-, Koordinierungsarb.

Seite 15 von 21

Inv.-Nr.	Gegenstand	Kaufdatum AfA-Art ND %	Stand zum 01.01.2025	Zugang -Abgang	Umbuchung Plus/Minus	Abschreib. -Zuschreib.	Stand zum 31.12.2025
320010	Rehfeldt Holzwerkstadt, Materialschrank	20.08.2018 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	1.993,25 1.598,25 395,00	249,00 0,00	0,00	249,00	1.993,25 1.847,25 146,00
320011	Rehfeldt Holzwerkstadt, Einbauschrank	20.08.2018 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	4.789,75 3.843,75 946,00	599,00 0,00	0,00	599,00	4.789,75 4.442,75 347,00
320012	Rehfeldt Holzwerkstadt, Tisch 2,60x1,00	02.01.2019 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	1.201,90 905,90 296,00	151,00 0,00	0,00	151,00	1.201,90 1.056,90 145,00
320013	Rehfeldt Holzwerkstadt, Tisch 1,60x0,80	02.01.2019 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	898,45 677,45 221,00	113,00 0,00	0,00	113,00	898,45 790,45 108,00
320014	Rehfeldt Holzwerkstadt, Tisch 1,60x0,80	02.01.2019 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	898,45 677,45 221,00	113,00 0,00	0,00	113,00	898,45 790,45 108,00
320015	Remus, Flurschrank Kontaktstelle	30.09.2019 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	4.807,60 3.205,60 1.602,00	601,00 0,00	0,00	601,00	4.807,60 3.806,60 1.001,00
320016	Remus, Aktenschrank	26.11.2019 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	4.938,50 3.193,50 1.745,00	618,00 0,00	0,00	618,00	4.938,50 3.811,50 1.127,00
320017	Remus, Sideboard	24.01.2020 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	3.094,12 1.935,12 1.159,00	387,00 0,00	0,00	387,00	3.094,12 2.322,12 772,00
320018	Apple MacBook Pro	22.06.2020 AK/HK 1 AfA 3 0,00 BW	1.354,99 1.353,99 1,00	0,00	0,00	0,00	1.354,99 1.353,99 1,00
320019	Miele Waschmaschine WWG660	06.08.2020 AK/HK 1 AfA 3 0,00 BW	921,38 920,38 1,00	0,00	0,00	0,00	921,38 920,38 1,00
320020	Nitz+Nitz, Markise	18.12.2020 AK/HK 1 AfA 8 12,50 BW	1.757,05 899,05 858,00	220,00 0,00	0,00	220,00	1.757,05 1.119,05 638,00
320021	Lenovo ThinkPad L13 Yoga	29.02.2024 AK/HK 1 AfA 0/10 0,00 BW	915,35 914,35 1,00	0,00	0,00	0,00	915,35 914,35 1,00
320022	Tischlerei Marina Kurtagic, Büromöblierung	14.03.2024 AK/HK 1 AfA 10 10,00 BW	5.396,82 404,82 4.992,00	540,00 0,00	0,00	540,00	5.396,82 944,82 4.452,00
320023	HolzWerkStadt, Empfangstresen Tor-210	17.04.2024 AK/HK 1 AfA 10 10,00 BW	1.493,45 112,45 1.381,00	150,00 0,00	0,00	150,00	1.493,45 262,45 1.231,00
320024	Sehl+Partner GmbH, Lancom Gigabit Switch	27.06.2024 AK/HK 1 AfA 1 100,00 BW	1.057,91 617,91 440,00	439,00 0,00	0,00	439,00	1.057,91 1.056,91 1,00
000320	Summe	Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	56.423,75 39.228,75 17.195,00	6.369,00 0,00	0,00	6.369,00	56.423,75 45.597,75 10.826,00
2. Summe		Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	57.510,70 40.313,70 17.197,00	0,00 6.369,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 6.369,00	57.510,70 46.682,70 10.828,00
3. Sonstige Anlagen und Ausstattung							
000400 Sonstige Anlagen und Ausstattung							

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 in EUR

41107/2025 Klik e.V., Kontakt-, Beratungs-, Koordinierungsarb.

Seite 16 von 21

Inv.-Nr.	Gegenstand	Kaufdatum AfA-Art ND %	Stand zum 01.01.2025	Zugang -Abgang	Umbuchung Plus/Minus	Abschreib. -Zuschreib.	Stand zum 31.12.2025
400001	Waschmaschine	14.12.2017 AK/HK 1 AfA 5 0,00 BW	942,00 941,00 1,00	0,00	0,00	0,00	942,00 941,00 1,00
000400	Summe	Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	942,00 941,00 1,00	0,00	0,00	0,00	942,00 941,00 1,00
000475	Geringw. Wirtsch.güter						
475008	M u. M Büromöbel GmbH, Drehstuhl	10.11.2025 AK/HK 4 AfA 1 100,00 BW	0,00	804,89 -804,89 804,89 -804,89 804,89	0,00	804,89	0,00
475009	M u. M Büromöbel GmbH, Figo Air Drehstuhl	10.11.2025 AK/HK 4 AfA 1 100,00 BW	0,00	700,72 -700,72 700,72 -700,72 700,72	0,00	700,72	0,00
000475	Summe	Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	0,00	1.505,61 -1.505,61 1.505,61 -1.505,61 1.505,61	0,00	1.505,61	0,00
3. Summe		Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	942,00 941,00 1,00	1.505,61 -1.505,61 1.505,61 -1.505,61 1.505,61	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00	942,00 941,00 1,00
I. Summe		Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	61.492,70 44.293,70 17.199,00	1.505,61 -1.505,61 7.874,61 -1.505,61 1.505,61	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00	61.492,70 50.662,70 10.830,00
Summe Anlagevermögen		Ansch.-/Herst.-Kosten Abschreibung Buchwerte	61.492,70 44.293,70 17.199,00	1.505,61 -1.505,61 7.874,61 -1.505,61 1.505,61	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00	61.492,70 50.662,70 10.830,00

Legende:

Art = AfA-Art (1= Lineare Normalabschreibung; 4= GWG/Vollabschreibung)

ND = Nutzungsdauer

Jh = Anschaffungsjahr

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: Mai 2018

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO).

b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber auf Verlangen einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater auf Verlangen den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten auf Verlangen mit geeigneten Mitteln nach. 6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.